

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Verfahrenstechnik, B.Sc.
Hochschule: Hochschule Mannheim
Standort: Mannheim
Datum: 29.09.2020
Akkreditierungsfrist: 01.09.2021 - 31.08.2029

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Der Akkreditierungsrat verbindet die Entscheidung mit den folgenden Hinweisen:

Der Akkreditierungsrat nimmt zur Kenntnis, dass die Reakkreditierung deutlich vor Ablauf der Akkreditierungsfrist am 30.09.2022 beantragt wurde. Bei einer Reakkreditierung handelt es sich gemäß der Begründung zu § 26 Abs. 2 Satz 2 Satz 1 MRVO bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung um „eine weitere Akkreditierung, die sich ohne Unterbrechung an den Geltungszeitraum einer Erstakkreditierung anschließt“. Da der Akkreditierungsrat auch bei Reakkreditierungen großen Wert auf die Aktualität der Akkreditierungsentscheidung legt und sich kein unverhältnismäßig langer Zeitraum für die Reakkreditierung ergeben soll, beginnt der neue Akkreditierungszeitraum analog zu den Regelungen in § 26 Abs. 1 Satz 1 MRVO bzw. der

entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung jedoch spätestens mit Beginn des zweiten auf die Bekanntgabe der Akkreditierungsentscheidung folgenden Semesters, in diesem Fall am 01.09.2021.

Im Unterschied zu S. 43 des Akkreditierungsberichts liegt die durchschnittliche Studiendauer zwischen 8,07 und 9,06 Semester. Die Hochschule erläutert, dass die Studiendauer regelmäßig Thema in den zuständigen Gremien sei. Viele Studierende würden in fortgeschrittenen Semestern Firmenkontakte zur partiellen Arbeitsaufnahme nutzen und daher nicht alle für ein Semester vorgesehenen Studienleistungen erbringen. Dies werde überwiegend positiv gesehen, da dadurch der Berufseinstieg besser gelinge. Auch schwanke die Studiendauer zwischen den Semestern; die einmalige Überschreitung der Regelstudienzeit von mehr als 2 Semestern betrachte man noch nicht als signifikant. – Auf Grundlage der Ausführungen der Hochschule sieht der Akkreditierungsrat keinen weiteren Handlungsbedarf.